

II— 2565 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/11-Parl/77

Wien, am 29. Juni 1977

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

1159 IAB
1977-07-01
zu 11571J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1157/J-NR/77, betreffend Bereitstellung von Adressenlisten der Studierenden an wahlwerbende Gruppen, die die Abgeordneten Dipl.Ing.Hanreich und Genossen am 4. Mai 1977 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Frage der Speicherung und Weitergabe von persönlichen Daten im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung oder in den der Aufsicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung unterstehenden Körperschaften sowie Anstalten des Bundes ist nicht nur in der dem Parlament zugeleiteten Regierungsvorlage über den Datenschutz eingehend untersucht worden, sondern war auch seit Jahren Gegenstand von verschiedenen Erlässen, vor allem im Zusammenhang mit dem Problem der Weitergabe von Studentendaten an die Österreichische Hochschülerschaft bzw. durch die Hochschülerschaften an den Hochschulen bei Studentenwahlen wahlwerbende Gruppen. Kernpunkte der Überlegungen waren einerseits ein entsprechender Datenschutz, andererseits die Vorsorge, daß insbesondere im Interesse der Chancengleichheit der wahlwerbenden Gruppen das Adressenmaterial, über das die Hochschülerschaft verfügt, allen wahlwerbenden Gruppen in gleicher Weise zugänglich sein muß. Aus diesem Grund sind nicht nur

- 2 -

die Österreichische Hochschülerschaft, die Hochschülerschaften an den Universitäten, an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an den Kunsthochschulen sowie die wahlwerbenden Gruppen selbst mit dem in der Anfrage genannten Erlaß informiert worden, sondern es sind mit einem weiteren Erlaß alle Universitätsdirektionen und die Rektorate der Kunsthochschulen angewiesen worden, der Österreichischen Hochschülerschaft und den Hochschülerschaften vordringlich jene für die Wahl notwendigen Studentendaten, und zwar Name, Adressen, Geschlecht, Studienrichtung, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu Instituten und Studienabschnitten, zur Verfügung zu stellen (Erl. vom 28. März 1977, GZ 62.281/5-15/77). Zur Erreichung dieses Zieles ist auch in Aussicht genommen, anlässlich einer Novelle zum Hochschülerschaftsgesetz 1973 vorzusehen, daß die Österreichische Hochschülerschaft und die einzelnen Hochschülerschaften verpflichtet werden, den wahlwerbenden Gruppen auf deren Verlangen Abschriften des Mitgliederverzeichnisses, das die entsprechenden Daten aufzuweisen hat, gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

Im einzelnen werden die Fragen wie folgt beantwortet:

ad 1)

Der Hochschülerschaft an der Universität Wien werden als gesetzlicher studentischer Interessenvertretung die Generaldaten der Studierenden zur Besorgung der ihr gemäß § 2 Abs.1 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl.Nr. 309 übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Das Hochschülerschaftsgesetz 1973 weist keine ausdrückliche Bestimmung auf, die die Hochschülerschaft berechtigt, Adressen und Versand der Materialien der wahlwerbenden Gruppen nicht unmittelbar und selbst, sondern über ein privaten Unternehmen vorzunehmen, es besteht aber auch keine Bestimmung, die dies untersagt, Im übrigen sind die Organe der Hoch-

- 3 -

schülerschaft ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß die mißbräuchliche Verwendung und Weitergabe der Studentendaten als Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 Strafgesetzbuch strafbar ist.

ad 2)

Nach den dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorliegenden Information ist die Firma ADV mit der zentralen Adressierung und dem Versand des Materials der wahlwerbenden Gruppen betraut worden, weil sie nach Einholung mehrerer Offerte Bestbieter war und überdies, als Rechenzentrum für Wirtschaftstreuhänder bekannt, treuhänderisch bei sonstiger Konventionalstrafe die Verpflichtung übernommen hatte, keine Adressen an Dritte weiterzugeben oder für fremde Zwecke zu speichern.

ad 3)

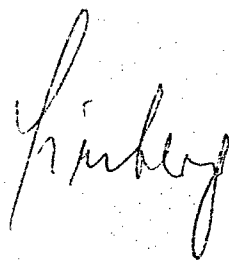
Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat wiederholt und eindringlich sämtliche Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an ihre Pflicht erinnert, Daten von Studierenden nicht weiterzugeben. Dies ist nach den vorliegenden Informationen auch beachtet worden. Hiefür spricht außer dem unter 2) genannten Vertrag auch der Umstand, daß die genannte Firma keinerlei Auskünfte im Zusammenhang mit dem Adressierauftrag erteilt hat. Die Hochschülerschaft an der Universität Wien und die Österreichische Hochschülerschaft hatten vertraglich vereinbart, daß der Zutritt zu den Räumen des Adressierunternehmens nur mit einer vom Vorsitzenden und einer zweiten Person unterschriebenen Bestätigung möglich sein dürfe.

ad 4) und 5)

Durch die Handhabung des Adressierens und des Versandes von Materialien der wahlwerbenden Gruppen auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Vorschriften ist eine gleichmäßige Behandlung gewährleistet. Um aber den wahl-

- 4 -

werbenden Gruppen selbst die Möglichkeit zu geben, Versendungen an die Studenten vornehmen zu können, wäre im Rahmen einer Novelle zum Hochschülerschaftsgesetz 1973 zu erwägen, analog zu den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung (§ 30 Abs.1) eine Bestimmung in das Hochschülerschaftsgesetz 1973 aufzunehmen, wonach die Österreichische Hochschülerschaft und die einzelnen Hochschülerschaften verpflichtet wären, den wahlwerbenden Gruppen die von ihnen benötigten Studentendaten auf Verlangen auszufolgen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Fischer' or similar, written in a cursive style.